

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 93/91

BESCHLUSS

vom
9. April 1992

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Albert E [REDACTED],
[REDACTED], route de G [REDACTED],
T [REDACTED], Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land N [REDACTED]-W [REDACTED],
vertreten durch den Direktor der Landesrentenbehörde,
T [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Kirchhof und Dr. Fischer

am 9. April 1992
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Ur-
teil des 13. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Düsseldorf vom
31. Oktober 1991 wird zurückgewie-
sen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens trägt der Klä-
ger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Das Urteil des Oberlandesgerichts weicht entgegen der
Auffassung des Klägers nicht von der Entscheidung des Se-
nats in RzW 1976, 116 ab. Jene Entscheidung befaßt sich mit
einem Mindestrentenvergleich, der in Nr. 8 und 9 mit dem
hier zu beurteilenden Vergleich vom 11. Januar 1960 wört-
lich übereinstimmt. Wegen des in Nr. 8 enthaltenen aus-

drücklichen Verzichts auf die Ermittlung der gemäß § 31 Abs. 3 und 4 BEG erheblichen Umstände hat der Senat eine Leistungsverbesserung nach §§ 15, 15 a in der Fassung der 7. Änderungsverordnung zur 2. DV-BEG als ausgeschlossen angesehen. Daß in jenem Fall die erstrebte Anhebung des Hundertsatzes mit einer Unterhaltsverpflichtung begründet wurde, während sie hier auf eine Erhöhung der allgemeinen Minderung der Erwerbsfähigkeit auf 80 % gestützt wird, macht keinen entscheidungserheblichen Unterschied. In beiden Fällen handelt es sich um eine Bemessung des Hundertsatzes, die an die individuellen Verhältnisse des Antragstellers anknüpft.

Aus den dargelegten Gründen wirft der Streitfall auch keine ungeklärten Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Brandes

Schmitz

Kreft

Kirchhof

Fischer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)